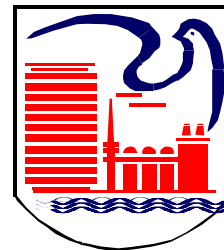


# Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen  
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

---

Eisenhüttenstadt, 04. Dezember 2019

Jahrgang 29 Nr. 27/2019

---



<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt</b>	
1. Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.11.2019 bis 30.11.2019	3
2. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo vom 10.04.2019	4 - 7
3. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo	8 - 11
4. Satzungstext der Stadt Eisenhüttenstadt über eine Veränderungs- sperre für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo	12 - 15
<b>II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung</b>	
<b>III. Bekanntmachungen anderer Institutionen</b>	

**Impressum:****Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309  
 (03364)566-237

Internet-Adresse: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)  
E-Mail-Adresse: [Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de](mailto:Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,  
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de),  
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse  
finden Sie im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de), Rubrik Stadt & Verwaltung,  
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
 Fachbereich Bürgerdienste  
 Bereich Bürgerservice/Einwohnermeldewesen  
 Fundbüro

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

Eisenhüttenstadt,  
 den 02.12.2019

1.

# Bekanntmachung

**Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit**

**vom 01.11.2019 bis 30.11.2019**

(Liste der Fundgegenstände)

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Fundort	Aufbewahrungsfrist
56/19	07.11.2019	Mopedschlüssel	Eisenhüttenstadt – Erich-Weinert-Allee 12	12.05.2020

Auskünfte und Rückfragen:  
 Rathaus, Zentraler Platz 1  
 Einwohnermeldewesen  
 Teil.: 03364 / 566 238

Hinweis: Der Verlierer oder der Empfangsberechtigte müssen ihre Rechte innerhalb der o.g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro geltend machen.

Unterschrift:

i. V. 

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.11.2019 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo vom 10.04.2019 beschlossen.

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo vom 10.04.2019 besteht aus dem Beschlusstext und dem Übersichtsplan zum Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo vom 10.04.2019.

Hiermit ordne ich gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 12. Februar 2009, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 18.04.2019 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 11/2019) an, dass die

### **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo vom 10.04.2019**

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 04. Dezember 2019 Jahrgang 29 Nr. 27/2019 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 02.12.2019

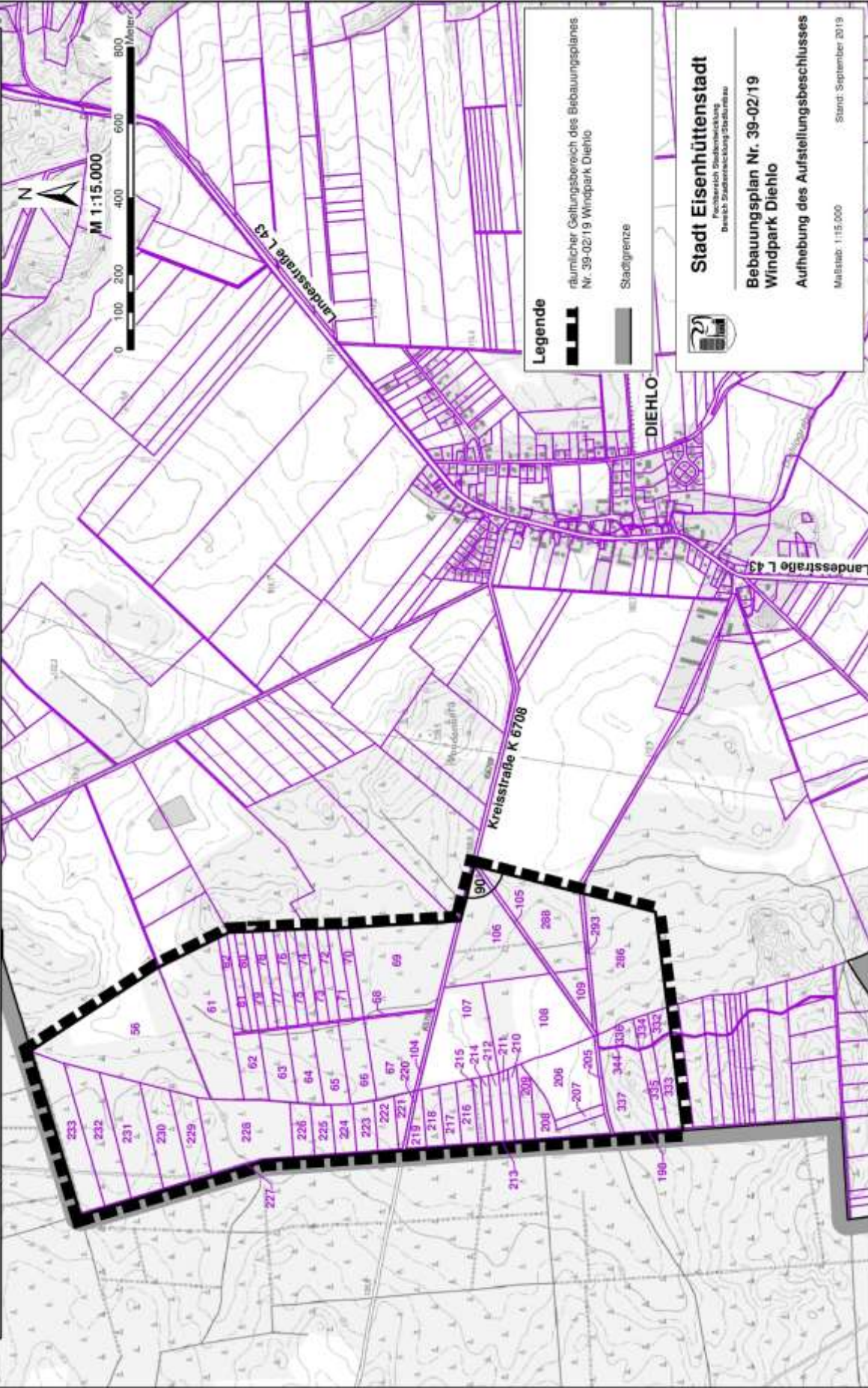


Frank Balzer  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo vom 10.04.2019**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 10.04.2019 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo aufgehoben wird. Der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsbeschlusses ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

**Übersichtsplan zum Beschluss  
zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo vom 10.04.2019**



### Gründe der Aufhebung

Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo vom 10.04.2019 war der Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo. Dieser gab den Geltungsbereich im Maßstab M 1:15.000 wieder.

Zur besseren Lesbarkeit des Aufstellungsbeschlusses, insbesondere aller vom Aufstellungsbeschluss betroffenen Flurstücke, wird ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst, der nunmehr einen Lageplan enthält, der im Maßstab 1:5.000 dargestellt ist und dem Anspruch der besseren Lesbarkeit genügt.

Zur Klarstellung soll daher der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo vom 10.04.2019 aufgehoben werden.

Eisenhüttenstadt, 29.11.2019



Frank Balzer  
Bürgermeister

### 3.

#### **Bekanntmachungsanordnung und Anordnung der Ersatzbekanntmachung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss besteht aus dem Beschlusstext und dem Lageplan zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo.

1. Hiermit ordne ich gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 12. Februar 2009, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 18.04.2019 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 11/2019) an, dass der

#### **Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo**

- mit Ausnahme des Lageplanes zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo -  
im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 04. Dezember 2019 Jahrgang 29 Nr. 27/2019 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht wird.
- 2. Weiterhin ordne ich hiermit gemäß § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt an, dass der im Beschlusstext beschriebene

#### **Lageplan zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo**

durch Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht wird.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt eine öffentliche Auslegung zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten für die Dauer

**vom 05. Dezember 2019 bis zum 23. Dezember 2019**

statt.

#### **Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt  
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311  
Tel.: 03364/566 277



Öffentliche Sprechzeiten:

montags: 09:00 bis 12:00 Uhr  
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
mittwochs: geschlossen  
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 02.12.2019



Frank Balzer  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.11.2019 folgenden Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo nach § 2 BauGB i. V. m. § 8 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo wird begrenzt durch die nachfolgend im Uhrzeigersinn beschriebenen Grenzen:

- im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 227 und 233,
- im Osten: durch eine gedachte Linie vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 233 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 61, dessen östlicher Grenze in Richtung Süden folgend, weiter entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 82 bis 69, weiter in Verlängerung über den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 69 hinaus bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 106, dieser in Richtung Osten bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 106 folgend, danach entlang einer gedachten Linie lotrecht nach Süden bis zum gemeinsamen Schnittpunkt mit der Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 332,
- im Süden: der Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 332 in Richtung Westen folgend, weiter entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 332 und 333, über den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 333 hinaus auf die westliche Grenze des Flurstückes 198,
- im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 198, 205, 213, 220 und 227.

Alle Flurstücksangaben beziehen sich auf die Flur 1 der Gemarkung Diehlo.

Der Geltungsbereich befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes von Eisenhüttenstadt, westlich des Ortsteiles Diehlo.

Die Lage des Plangebietes ist in dem beigefügten Lageplan zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo dargestellt.“

Hinweis: bezüglich Lageplan beachte Punkt 2 der Bekanntmachungsanordnung.

### Erfordernis der Planung und Planungsanlass

Der Sachliche Teilregionalplan “Windenergienutzung“ wurde am 28.05.2018 durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree als Satzung beschlossen und ist mit der Bekanntmachung am 16. Oktober 2018 im Amtsblatt des Landes Brandenburg in Kraft getreten.

Die im Sachlichen Teilregionalplan “Windenergienutzung“ festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung sind abschließend. Es sind beschlossene Ziele der Raumordnung, die für die Planung der Stadt nicht nur beachtlich, sondern verbindlich sind.

Das im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ festgelegte Windeignungsgebiet 38 befindet sich teilweise in der Gemarkung Fünfeichen und teilweise in der Gemarkung Diehlo. Bezogen auf das Stadtgebiet der Stadt Eisenhüttenstadt befindet sich das Eignungsgebiet Windenergienutzung in einer Entfernung von mindestens 1.000 m westlich des OT Diehlo, nördlich und südlich der Kreisstraße K 6708 (Verlängerung des Fünfeichener Weges).

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt, mit welcher die Ausweisung der Sonderbaufläche Windenergieanlagen erfolgt, verfolgt die Stadt das Ziel der Konkretisierung des durch die Regionale Planungsstelle ausgewiesenen Windeignungsgebietes. Dieses Vorgehen wird durch den Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ in der Ziffer G.1 ermöglicht: "Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung kann durch die Träger der kommunalen Bauleitplanung die Standortplanung von Windenergieanlagen auf der Grundlage kleinräumiger Belange konkretisiert werden."

Die nicht parzellenscharfe Darstellung im Flächennutzungsplan schließt die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche jedoch nur in der Regel aus. Bei atypischen Fallkonstellationen können im Randbereich auch Anlagen außerhalb des Windeignungsgebietes und somit näher an der Wohnbebauung genehmigt werden. Um dem vorzubeugen, beabsichtigt die Stadt Eisenhüttenstadt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes können auch die Anzahl und die Standorte der Windenergieanlagen (WEA), deren Abstandsflächen und Höhendimension sowie die Erschließung bestimmt werden.

Des Weiteren kann festgesetzt werden, wo und welche naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt werden sollen.

Die Stadt kann auf diese Weise die Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Umwelt auf ein unvermeidbares Maß mindern.

#### Ziel und Zweck der Planung

Das grundsätzliche Ziel des Bebauungsplanes ist eine konkretisierte Anzahl- und Standortplanung der Windkraftanlagen. Des Weiteren sollen die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Stadtgebietes verortet und benannt werden.

#### Wesentliche Auswirkung der Planung

Mit der Umsetzung der angestrebten Ziele können die Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Umwelt auf ein unvermeidbares Maß gemindert werden.

Durch den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo besteht die Möglichkeit, die Entscheidung über Bauvorhaben für einen Zeitraum von 12 Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen. Des Weiteren kann eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Eisenhüttenstadt, 29.11.2019



Frank Balzer  
Bürgermeister

## 4.

### **Bekanntmachungsanordnung und Anordnung der Ersatzbekanntmachung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.11.2019 die Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo erlassen.

Die Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo besteht aus dem Satzungstext der Stadt Eisenhüttenstadt über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo und dem Lageplan zur Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo.

1. Hiermit ordne ich gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) sowie gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 12. Februar 2009, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 18.04.2019 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 11/2019) an, dass der

#### **Satzungstext der Stadt Eisenhüttenstadt über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo**

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 04. Dezember 2019 Jahrgang 29 Nr. 27/2019 ortsüblich bekannt gemacht wird.

2. Weiterhin ordne ich hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt an, dass der im Beschlusstext beschriebene

#### **Lageplan zur Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo**

durch Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht wird.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt eine öffentliche Auslegung zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten für die Dauer

**vom 05. Dezember 2019 bis zum 23. Dezember 2019**

statt.

#### Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt  
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311  
Tel.: 03364/566 277

#### Öffentliche Sprechzeiten:

montags: 09:00 bis 12:00 Uhr  
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
mittwochs: geschlossen  
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Es wird auf folgende weitere Rechtsfolgen hingewiesen:

#### Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie deren Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB

§ 215 Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

Eisenhüttenstadt, 02.12.2019



Frank Balzer  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat am 27.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.39-02/19 Windpark Diehlo nach § 2 BauGB i. V. m. § 8 BauGB.“

Zur Sicherung der Planung wird für den Bebauungsplan Nr.39-02/19 Windpark Diehlo eine Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Veränderungssperresatzung ist im Lageplan mit einer gestrichelten schwarzen Linie umrandet.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Diehlo jeweils ganz oder teilweise (tlw.):

56 tlw., 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 104 tlw., 105 tlw., 106, 107, 108, 109, 198 tlw., 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 286 tlw., 288 tlw., 293 tlw., 332, 333, 334, 335, 336, 337, 344 tlw..

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt durch die in den nachfolgend im Uhrzeigersinn beschriebenen Grenzen:

- im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 227 und 233,
- im Osten: durch eine gedachte Linie vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 233 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 61, dessen östlicher Grenze in Richtung Süden folgend, weiter entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 82 bis 69, weiter in Verlängerung über den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 69 hinaus bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 106, dieser in Richtung Osten bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 106 folgend, danach

- entlang einer gedachten Linie lotrecht nach Süden bis zum gemeinsamen Schnittpunkt mit der Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 332,
- im Süden: der Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 332 in Richtung Westen folgend, weiter entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 332 und 333, über den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 333 hinaus auf die westliche Grenze des Flurstückes 198,
  - im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 198, 205, 213, 220 und 227.

Alle Flurstücksangaben beziehen sich auf die Flur 1 der Gemarkung Diehlo.

### **§ 3** **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 BauGB
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich in Kraft tritt.

Eisenhüttenstadt, den 29.11.2019



Frank Balzer  
Bürgermeister